

## **Schulgeldordnung der Evangelischen Schule Wolgast**

### **§1 Schulgeld**

Der Schulträger erhebt zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Evangelischen Schule in Wolgast ein Schulgeld entsprechend § 6 des Schulvertrages. Dieses ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten jeweils für das laufende Schuljahr monatlich im Voraus in 12 Beiträgen zu entrichten.

Das Schulgeld für freie Schulen muss vom Schulträger erhoben werden, weil nach den §§ 128f SchulG MV die Finanzierung der Kosten einer freien Schule durch öffentliche Zuschüsse nur zu maximal 85 % erfolgt. Das Schulgeld dient der Schließung dieser Lücke.

Das Schuljahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des nachfolgenden Jahres – unabhängig von den Ferienzeiten.

Wird ein Schüler nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund, z.B. Zuzug, im Laufe eines Schuljahres aufgenommen, so beginnt die Zahlungsverpflichtung mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats. Wird ein Schüler während des Schuljahres aus wichtigem Grund abgemeldet, so läuft der mit den Erziehungsberechtigten geschlossene Schulvertrag nach § 8 mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.1. bzw. 31.7. aus (Schulhalbjahr).

Für jede/n Schüler/in wird das Regelschulgeld erhoben.

Auf Antrag wird das Schulgeld einkommensabhängig lt. der angefügten Schulgeldtabelle berechnet (§2).

Das Regelschulgeld und die weiteren daraus abgeleiteten Beträge werden jeweils zu Beginn des Schuljahres (1.8.) um die jährliche amtliche Inflationsrate des statistischen Bundesamtes in Deutschland, die zum 31.12. des laufenden Schuljahres festgestellt wurde, angepasst.

### **§2 Ermäßigungen**

Ermäßigungen können nur nach schriftlichem Antrag der jeweiligen Schule und bei Nachweisführung gewährt werden.

Dem Ermäßigungsantrag sind der letzte Steuerbescheid oder hilfsweise die letzten drei Lohn- und Gehaltsbescheinigungen der Arbeitgeber beizufügen. Sofern Einnahmen aus den in § 3 definierten Bestandteilen des Familiennettoeinkommens (FNE) nicht in den vorgenannten Nachweisen enthalten sein sollten, sind diese separat dem Ermäßigungsantrag beizufügen.

Ermäßigungsanträge sind jährlich bis spätestens 15.6. des vorhergehenden Schuljahres (neu) zu stellen, ansonsten gilt der Regelsatz.

Bei grundlegender Änderung der finanziellen Situation im laufenden Schuljahr kann der Ermäßigungsantrag auch unterjährig gestellt werden. Die Ermäßigung gilt ab dem Monat der Antragsstellung und Vorlage der notwendigen Nachweise.

Die Ermäßigungen sollen Ausdruck der besonderen sozialen Berücksichtigung von Einkommens- und Familienverhältnissen sein.

Die Kinderermäßigungen beziehen sich nur auf die innerhalb der Schulstiftung aktuell beschulten Kinder.

Ermäßigungsansprüche ergeben sich nach der folgenden Schulgeldtabelle.

Auf die Ermäßigungsbeträge wird die jährliche Inflationsrate des statistischen Bundesamtes in Deutschland analog §1 angewendet.

Fehlzeiten des Schülers durch Krankheit, Urlaub oder anderweitige Gründe führen nicht zu Ermäßigungen des Entgeltes.

## Schulgeldtabelle der Evangelischen Grundschule mit Orientierungsstufe Wolgast

Familien-Nettoeinkommen (FNE)	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
bis 1.000,00 €	75 €	50 €	25 €	---
bis 2.000,00 €	90 €	60 €	30 €	---
bis 3.000,00 €	105 €	70 €	35 €	---
bis 4.000,00 €	120 €	80 €	40 €	---
bis 5.000,00 €	150 €	100 €	50 €	---
bis 6.000,00 € und höher	180 €	120 €	60 €	---

### §3 Definition Familiennettoeinkommen (FNE)

Das FNE setzt sich aus dem Familieneinkommen der zum Haushalt zuzurechnenden Familienmitglieder zusammen. Dazu gehören auch

- der Lebenspartner, die Lebenspartnerin einer nicht ehelichen Gemeinschaft
- Stiefeltern (nicht leibliche Eltern)

Das FNE ergibt sich aus dem Steuerbescheid des Vorjahres, nur hilfsweise aus der Summierung aller im folgenden benannten Einkommensarten bzw. sozialer Leistungen wie:

- Einkommen / Lohn
- Renten
- Arbeitslosengeld und weitere Leistungen der Bundesagentur für Arbeit
- Bürgergeld
- Kindergeld der an ev. Schulen beschulten Kinder
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld / Elterngeld
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

### §4 Änderungen des Familiennettoeinkommens

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind dem Sekretariat der jeweiligen Schule unverzüglich mitzuteilen. Die daraus resultierende mögliche geänderte Zahlungsverpflichtung wird zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung wirksam.

### §5 Ausnahmetatbestände

1. Bei alleinerziehenden Eltern ist die Bezugsbasis des Schulgeldes, in Abweichung §3, das Einzeleinkommen der alleinerziehenden Person zzgl. Unterhaltseinnahmen.
2. In besonders schwerwiegenden Situationen sind zusätzliche Ermäßigungen im Einzelfall durch Ermessensentscheidung des Beirates (Satzung § 13 Ziff. 4) möglich.

## **§6 Freiwillige Leistungen**

Eltern/Sorgeberechtigte sind berechtigt, jederzeit zusätzlich freiwillige Schulgeldbeträge zu leisten.

## **§7 Zahlung**

Das festgesetzte Schulgeld wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

Ein Rückstand des Schulgeldes in Höhe von zwei Monatsbeträgen berechtigt den Schulträger zur Auflösung nach § 8 Abs. 2 Anstrich 2 des Schulvertrages.

## **§8 Inkrafttreten**

Diese Schulgeldordnung wurde vom Schulbeirat der Ev. Schule Wolgast am 5. September 2023 beschlossen, vom Vorstand nach § 13 Ziff. 3 der Satzung am 11. September 2023 genehmigt und tritt am 01.02.2024 in Kraft.